

Förderrichtlinie

der Gemeinde Otzberg

zur Haus- und Hofbegrünung + Zisternen

Im Rahmen der Förderung durch die hessische
Klimarichtlinie

Innerhalb des Fördergebiets des
Ortsteils Nieder-Klingen

01.12.2025

1 Zweck der Förderung

Starkregenereignisse, Überflutungen, Gewitter, Stürme sowie Hitzewellen und die daraus resultierende Trockenheit machen zunehmend deutlich, dass mit dem Klimawandel Veränderungen in den Wetterphänomenen einhergehen, die Herausforderungen für alle Lebensbereiche in Otzberg mit sich bringen. Starkregenereignisse könnten in Zukunft intensiver und häufiger werden, Extremsommer mit länger anhaltenden Phasen von Tropennächten und Hitzeperioden in Zukunft Alltag werden. Ein weiteres Voranschreiten und ggf. Beschleunigen des Klimawandels und der damit einhergehenden Folgen ist zu erwarten.

Eine naturnahe Gestaltung, Entsiegelung und Begrünung des eigenen Grundstücks leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere zur Klimaanpassung. Dach- und Fassadenbegrünungen schützen das Gebäude durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze und verbessern als natürliche Wärmedämmung zusätzlich die Energiebilanz des Gebäudes. Gebäudebegrünung, Entsiegelung und anschließende Begrünung verringern und verzögern vor allem bei Starkregenereignissen den Regenablauf, was das Überschwemmungsrisiko reduziert und das Kanalnetz entlastet. Mit Zisternen wird die Nutzung von Regenwasser z. B. für die Bewässerung in Trockenphasen anstelle von Trinkwasser unterstützt. So wird insgesamt nicht nur das Mikroklima verbessert und die tagsüber stattfindende Erwärmung eingedämmt, sondern auch ein Beitrag zur Starkregenvorsorge geleistet. Darüber hinaus wird die natürliche Artenvielfalt erhöht und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufgewertet.

2 Antragsberechtigte Personen und Fördergebiet

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Vereine, die Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften, Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden.
2. Das Grundstück muss innerhalb des festgelegten Fördergebiets nach § 2 Abs. 3 liegen.
3. Das Fördergebiet erstreckt sich über den Ortsteil Nieder-Klingen. Die genaue Lage des Fördergebiets ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist.

3 Förderfähige Maßnahmen

1. Die Förderung umfasst Maßnahmen
 - der Dachbegrünung,
 - der Fassadenbegrünung

- der Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Frei- und Spielflächen und Gärten sowie
 - der Zisternennutzung.
2. Gefördert werden Planungsleistungen sowie die durch Handwerksleistungen entstehenden Investitionskosten bzw. Materialkosten bei fachgerecht in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen.
3. Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen an Neubauten in den ersten fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung,
 - Erstanlage von Außenanlagen,
 - Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze, Beleuchtung
 - Kosten für die Herstellung von großflächigen, versiegelten Dachterrassen- und Wegebelägen,
 - Kosten für die Fassadensanierung,
 - Kosten für die statische Aufwertung der Konstruktion,
 - Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen,
 - die Herstellung von Unterständen,
 - Pflegemaßnahmen nach Fertigstellung,
 - Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
 - technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
 - gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen und
 - Eigenleistungen (Stunden).

4 Fördervoraussetzungen

1. Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein. Maßnahmen mit Synergien zur Regenwasserversickerung, -speicherung und -nutzung stehen besonders im Fokus, um das Überflutungsrisiko durch Starkregen zu reduzieren.
2. Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich vertretbar sein.
3. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die

- befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
4. Es sind grundsätzlich mehrjährige, standortgerechte und vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
 5. Zur Förderung der Biodiversität sind verschiedene, komplementäre Pflanzenarten (bspw. Pflanzmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) auszuwählen und Monobestände zu vermeiden sowie weitere biodiversitätsfördernde Elemente für strukturreiche Habitaträume zu schaffen.
 6. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich schadstoffarme und wieder verwertbare – wenn möglich schadstofffreie – Baustoffe zu verwenden. Zudem verpflichtet er/sie sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist mit Rechnungslegung zu erbringen.
 7. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind zudem verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss mindestens 15 Jahre zu erhalten. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck gemäß des jeweiligen Zuwendungsbescheides entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung.
 8. Es dürfen keine, dem geplanten Vorhaben entgegenstehenden Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren (bspw. Festsetzungen eines Bebauungsplans, Vorgaben des Denkmalschutzes) sowie keine sonstigen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Belange entgegenstehen (bspw. Erscheinungsbild, Funktionalität, Freihaltung Verkehrsraum, uneingeschränkte Nutzung von Aufstellflächen der Feuerwehr, negative Beeinträchtigung von vorhandenen oder baurechtlich erforderlichen Anlagen und Wegen).
 9. Die Maßnahmen dürfen genehmigten Situationen aus den Freiflächenplänen der Baugenehmigung nicht widersprechen. Soll eine Fläche begrünt werden, die ursprünglich für andere verpflichtende Nutzungen – wie beispielsweise als Stell- oder Abstellplatz – vorgesehen ist, ist hierfür eine Nutzungsänderung bei der Gemeinde Oetzberg zu beantragen.
 10. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller gegenüber der Gemeinde Oetzberg bereits verpflichtet hat, sind nicht förderfähig.
 11. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
 12. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

13. Eigentümergeinschaften müssen den Beschluss der Eigentümerversammlung mit dem Förderantrag einreichen.
14. Der förderfähige Teil der Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen gefördert werden (Doppelförderung).
15. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an rechtmäßigen baulichen Anlagen.
16. Die Flächen sind fachgerecht herzustellen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Vorgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und die Umsetzung der Maßnahmen.
17. Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihr bzw. ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
18. Die Kosten der Maßnahme dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Frei- und Spielflächen und Gärten sowie der (Ein-) Bau von Zisternen nach § 3, Abs. 1:
 - a) Vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten,
 - b) Gestaltung und Begrünung von (gemeinschaftlich genutzten) Freiflächen, Spielflächen und Gärten
 - c) feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
 - d) (Ein-)Bau von Zisternen zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser.
2. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme und beträgt bei einer:
 - a) Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Frei- und Spielflächen und Gärten sowie vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen: 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - b) Fassadenbegrünung: 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - c) Dachbegrünung: 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- d) Zisternennutzung: 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die maximale Zuwendungssumme beträgt 20.000 Euro.
4. Die Dachfläche oder Fassade bzw. die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 10 m², das Zisternenvolumen mindestens 1 m³ pro 25 m² angeschlossener Dachfläche betragen.
5. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
6. Bei fachgerecht in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind – soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind – die Materialkosten, die über Rechnungsbelege nachzuweisen sind, förderfähig.
7. Der maximale Förderbetrag wird aufgrund der Förderquote (siehe Abs. 2, maximal 85 Prozent) als Anteil der voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der Förderbetrag wird vorläufig gewährt. Nach Abnahme der Maßnahmen berechnet die Gemeinde Otzberg die endgültige Höhe des Förderbetrags nach den anrechenbaren und tatsächlich angefallenen Ausgaben der Maßnahme und setzt den Förderbetrag fest. Die Berechnung des Förderbetrags erfolgt durch Feststellung des tatsächlichen Ausgabenbetrages und Berechnung anhand der Förderquote. Ausgabenerhöhungen werden nicht gefördert, es sei denn, die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller weist nach, dass sie/er sie nicht zu vertreten hat.

6 Antragsstellung

1. Im Vorfeld der Antragstellung erfolgt eine Erstberatung durch ein von der Gemeinde Otzberg beauftragtes Planungsbüro. In dieser Beratung werden die förderfähigen Maßnahmen abgestimmt sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
2. Anschließend ist die Förderung mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Das Antragsformular kann auch auf der Website www.otzberg.de heruntergeladen werden oder ist in Papierform an der unten genannten Adresse zu erhalten.
3. Der unterschriebene Förderantrag ist bevorzugt per E-Mail an **gemeindeverwaltung@otzberg.de** zu übersenden oder alternativ postalisch zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

Otzbergstraße 13

64853 Otzberg

4. Anträge auf Förderung sind bis zum 31.03.2028 zulässig, wobei in diesem Fall die beantragten Leistungen bis zum 31.12.2028 umgesetzt sein müssen.
5. Der 31.12.2028 markiert das Ende des Förderprogramms und gilt allgemein als letztmöglicher Zeitpunkt für die Stellung des Auszahlungsantrags. Zu diesem Datum müssen entsprechend sämtliche über das Förderprogramm beantragten Leistungen umgesetzt und abgerechnet worden sein (s. § 8).
6. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
 - Fotos vom Ist-Zustand,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen (ggf. mit Plänen, Skizzen, Durchführungszeitraum etc.),
 - eine qualifizierte Kostenschätzung durch eine Fachplanerin / einen Fachplaner. Bei einer Projektumsetzung in Eigenleistung ist ein Richtpreisangebot für die anfallenden Materialkosten vorzulegen. Die Plausibilitätsprüfung und Freigabe der eingereichten Kostenschätzung erfolgen durch das von der Gemeinde Otzberg beauftragte Planungsbüro.
 - soweit erforderlich
 - Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Nachweis zur qualifizierenden Begleitung
 - Vertrag zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (Sondernutzung/Gestattung)
8. Die Gemeinde Otzberg beauftragt ein Planungsbüro, welches die Durchführung des erstmaligen Beratungsangebots, die fachliche Antragsprüfung sowie die Überprüfung der abgeschlossenen Maßnahmen übernimmt.

7 Bewilligungsverfahren

1. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach § 6 Abs. 4 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
2. Die Stadt entscheidet gemeinsam mit dem Planungsbüro über den Förderantrag und erteilt einen Zuwendungsbescheid, wenn die Voraussetzungen vorliegen, aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor, erhält die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller einen Ablehnungsbescheid.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bewilligt, soweit Fördermittel zur Verfügung stehen.
4. Erst wenn die Bewilligung erteilt und die Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen wurde, kann mit der Maßnahme angefangen werden (s. § 4, Abs. 12).
5. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen eines zwischen der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller und der Gemeinde Otzberg

abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages (Zuwendungsvereinbarung). Für diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Vertrag wird u. a. die Höhe des veranschlagten Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss wird vorläufig gewährt.

6. Die Arbeiten müssen innerhalb von 9 Monaten nach der Bewilligung beendet sein, wobei eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich ist. Der Verlängerungsantrag erfolgt formlos und muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes bei der Gemeinde Otzberg eingegangen sein.
7. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, allen Rechnungen (auch für Materialkosten), Vergleichsangeboten, Ausgabebelegen und sonstigen Zahlungsnachweisen in Kopie sowie aus einer Bilddokumentation mit Fotos vor und nach den Arbeiten. Originalbelege sind leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bei der unter § 6 Abs. 3 benannten Adresse einzureichen.
8. Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm benötigten Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung DSGVO-konform gespeichert. Die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.
9. Die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich bereit, der Gemeinde Otzberg bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude für Abnahme- und Dokumentationszwecke zu gestatten. Diese Erklärung gilt bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.

8 Auszahlung der Zuwendungen

1. Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Gemeinde Otzberg anzuzeigen. Zur Auszahlung der Zuwendungen ist ein Auszahlungsantrag bei der Gemeinde Otzberg zu stellen.
2. Nach fachgerechter Durchführung und Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss endgültig festgelegt und ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden. Andernfalls ist die Gemeinde Otzberg dazu berechtigt, die Förderung entsprechend zu kürzen.
3. Den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Otzberg bzw. des Landes Hessen (als Fördermittelgeber) und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung im Zeitraum der Zweckbindungsfrist einzuräumen.
4. Beträgt die bewilligte Fördersumme über 5.000 Euro, können im Einzelfall vorab maximal 80 Prozent der Fördersumme, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben

ausgezahlt werden. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Der Auszahlungsantrag ist mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Das Antragsformular kann auch auf der Website www.otzberg.de heruntergeladen werden oder ist in Papierform an der unten genannten Adresse zu erhalten.
6. Auszahlungsanträge sind bis zum 31.12.2028 zulässig.
7. Der unterschriebene Auszahlungsantrag ist bevorzugt per E-Mail an gemeindeverwaltung@otzberg.de zu übersenden oder alternativ postalisch zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

Otzbergstraße 13

64853 Otzberg

9 Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderzusage erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln.

10 Rückforderung des Zuschusses

1. Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller die erforderlichen Nachweise z. B. zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt,
 - erhebliche Mängel in der Ausführung nach entsprechender Fristsetzung nicht beseitigt worden sind,
 - der Beantragung unrichtige oder unvollständige Angaben (z.B. Nichtangabe einer Mehrfachbeantragung von Fördermitteln) zugrunde liegen,
 - Fördermittel unzweckmäßig verwendet wurden oder
 - gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zu berücksichtigen sind (insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Denkmalbehörde), verstoßen wurde.
2. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger hat während der Ausführungszeit der Maßnahme ein von der Gemeinde Otzberg zur Verfügung gestelltes Werbeposter für das Anreizprogramm an geeigneter Stelle auf dem Grundstück / am Gebäude sichtbar für den Straßenraum anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Gemeinde Otzberg auszuhändigen. Davon ausgenommen sind kleine Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden.
2. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger kann nach Beendigung der Maßnahme eine ebenfalls bereitgestellte Plakette, die auf die Förderung durch das Programm hinweist, an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle des Grundstücks / Gebäudes befestigen.
3. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger stimmt zu, dass die Gemeinde Otzberg Fotos der Maßnahme aufnehmen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.
4. Im Falle mehrerer Nutzender müssen alle Personen, denen die Fläche zur Nutzung zur Verfügung steht, darüber informiert werden, dass die Maßnahme abgeschlossen wurde und ab sofort genutzt werden kann. Dies hat durch eine Veranstaltung (z. B. Gartenfest) mit Einladung aller Mietparteien bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer zu erfolgen. Falls eine Veranstaltung nicht möglich ist, müssen alle o. g. Personen schriftlich informiert werden.

12 Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Otzberg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Im Übrigen haften die Gemeinde Otzberg und die Personen, derer sich die Gemeinde Otzberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
3. Die Verantwortung für die konstruktiv-technische Prüfung der Maßnahme, deren Eignung (z. B. Dichtigkeit, Fassadenschutz) und deren statische Voraussetzungen (Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage) liegt bei der antragstellenden Person.

13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

ANLAGE

Anlage 1: Übersicht Fördergebiet zum Förderprogramm zur Haus- und Hofbegrünung + Zisternen in Nieder-Klingen